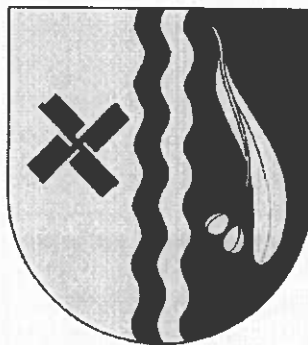




Hauptsatzung

der Gemeinde Böel, Kreis Schleswig-Flensburg

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böel vom 21.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Flagge, Siegel, Verwendung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Böel.
- (2) Das Wappen zeigt: Durch einen blau-goldenen Wellenpahl von Gold und Grün gespalten. Rechts ein grünes Flügelkreuz einer Windmühle, links ein goldener Lindenfruchtstand.
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt: Auf dem nach Art des Wappens gespaltenen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Böel, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 2

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner
 1. über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 2 – 5 GO,
 2. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 3. darüber, ob eine Ausnahme vom Vertretungsverbot gem. § 23 GO vorliegt,
 4. über Stundungen bis zu einem Betrag von 500,-- €,
 5. über Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,-- € nicht übersteigt,
 7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,-- € nicht übersteigt,
 8. über die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, dessen Wert 500,-- € nicht übersteigt,
 9. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.000,-- €,
 10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,-- €,

11. über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 100,-- €,
12. über Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- €,
13. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
14. die Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und Negativbescheinigungen gem. BauGB,
15. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

6 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 6 **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die

jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 1.200,--€, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 600,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 250,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 25,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-suederbrarup.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Feuerwehrgerätehaus (Nordseite), Lindenallee 1 befindet, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Hauptsatzung gilt für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.10.2018, zuletzt geändert durch 2. Nachtragssatzung vom 09.02.2023 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom **27. Feb. 2024** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böel, den

13. März 2024



R. Schürer
Bürgermeister

GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 27. Feb. 2024

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag

Bellinghausen

